

Satzung des VfB Jagstheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr u.Zweck des Vereins

=====

Der im Jahre 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen VfB Jagstheim e.V.in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (Register-Nr.670035) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in 74564 Crailsheim-Jagstheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung

des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

=====

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein

1.) die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern in der Tennisabteilung beschließt der Tennisausschuß

a) die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Jahresbeitrag ist erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem der Vereinsbeittritt erfolgt (auch wenn dies erst im Laufe des Kalenderjahres der Fall ist)

b) der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Verein-

barung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Gesamtausschuß des Vereins festgelegt

- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sind beitragsfrei.

2.) Verlust der Mitgliedschaft

mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein

- a) der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- b) der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- bb-1) mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - bb-2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane

nicht befolgt oder

bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen (jedoch nicht, wenn das betroffene Vereinsmitglied ohne Angaben gegenüber dem Verein einen Wohnortwechsel vorgenommen hat und somit nicht mehr erreichbar ist).

Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht in der nächstfolgenden Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

c) die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem Gesamtausschuß getroffenen Vereinbarung

§ 3 Beiträge

=====

a) die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen bis zu einem Maximalbetrag von € 20,- pro Kalenderjahr festsetzen. Jugendliche, die dem VfB Jagstheim als Gastspieler beitreten, können für die Zeit des Gastspieleinsatzes vom Vereinsjugendleiter beitragsfrei gestellt werden. Aus Gründen des Versicherungs-

schutzes müssen diese Gastspieler jedoch dem Verein VfB Jagstheim beitreten

- b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Tennisabteilung wird durch den Tennisausschuß festgesetzt. Der Tennisausschuß bestimmt auch deren Verwendung

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

=====

für die Vereinsmitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1.) ordentliche Mitglieder

jedes über 16 Jahre alte ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, a.d. Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- u. Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen d. Abteilungen zu nutzen. Jedes Vereinsmitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben

2.) außerordentliche Mitglieder

das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach

Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen d.Vereins zu benützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht u.kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ.Landessportbund

3.) Kinder und Jugendliche

für Jugendliche unter 18 Jahren werden Rechte und Pflichten in einer eigenen Jugendordnung geregelt

§ 5 Organe des Vereins

=====

Organe des Vereins sind

1.) die Hauptversammlung

2.) der Gesamtausschuß

3.) der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

=====

im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres soll d.ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden.Sie wird vom ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden) oder durch den Schrift-

führer durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Hohenloher Tagblatt) sowie dem örtlichen Amtsblatt (Stadtblatt Crailsheim) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen

die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Vereinskassiers und des Schriftführers
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters sowie deren Stellvertreter
- g) Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 2, Ziffer 1b, ebenso mit Ausnahme § 3 Absatz b)
- h) Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstands

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen
Beschlüsse des Gesamtausschusses/Vorstands

l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und frei-
williger Auflösung des Vereins

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens
eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand
schriftlich mit Begründung einzureichen. Ausgenommen
hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Ein-
tritt von Ereignissen begründet werden, welche nach
Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind

Anträge von Mitgliedern oder Dringlichkeitsanträge
sind bei Satzungsänderungen nicht möglich, da geplante
Satzungsänderungen immer mit der Einladung zur Haupt-
versammlung angekündigt werden müssen

der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen
einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das
Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einbe-
rufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Ver-
einsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes
gegenüber dem Vorstand verlangt wird

die Hauptversammlg. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
erschiedenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfas-
sung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige
Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des

Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern

die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterschreiben

für die weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung bzw. die Tagesordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, maßgeblich

§ 7 Der Gesamtausschuß

=====

1.) dem Gesamtausschuß gehören an

a) die Mitglieder des Vorstands

b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
und deren Vertreter

c) der Vereinskassier

d) der Vereins-Schriftführer

e) der Vereinsjugendleiter sowie dessen Vertreter und
der Vereinsjugendsprecher

2.) jedes Mitglied des Gesamtausschußes hat eine Stimme.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Gesamtausschuß ist ohne Rücksicht auf d. Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

3.) die Mitglieder des Gesamtausschußes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschußes beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger

4.) dem Gesamtausschuß obliegt

a) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan bzw. die Verwendung der Vereinsmittel (Ausnahme § 12 Punkt 6)

b) die Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüssen des Vorstands

c) die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins

5.) über die Beschlüsse d. Gesamtausschußes ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches v. Protokollierenden und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist

6.) die Sitzungen des Gesamtausschußes sind vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder persönlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden

§ 8 Der Vorstand

=====

1.) den Vorstand bilden

a) der erste Vorsitzende

b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden

2.) der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3.) von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

a) Öffentlichkeitsarbeit

b) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

4.) die Mitglieder des Vorstands sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis

5.) der Vorstand kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse" gebildet werden

§ 9 Ordnungen des Vereins

=====

die Durchführung und Überwachung dieser Satzung obliegt dem Gesamtausschuß. Dieser entscheidet über die Genehmigung sowie über Änderung der Jugendordnung. Eventuell neue Ordnungen oder Änderungen bestehender Vereinsordnungen werden vom Gesamtausschuß beschlossen

der Gesamtausschuß kann für Personen die im Dienst oder im Auftrag des VfB Jagstheim Tätigkeiten ausüben bei entsprechender Haushaltslage eine steuerfreie Aufwandspauschale nach Vorschrift des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewähren

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschliessen

§ 10 Strafbestimmungen

=====

sämtl. Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegenüber Vereinsangehörigen, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport-

betrieb und an Veranstaltungen des Vereins

c) Ausschluß (siehe § 2.2)

d) Geldstrafen bis Euro 250,-- (zweihundertfünfzig)

§ 11 Kassenprüfer

=====

der Gesamtausschuß wählt zwei Kassenprüfer, die weder den Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume stattfinden

§ 12 Abteilungen

=====

- 1) für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet
- 2) die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter/ Stellvertreter geleitet. Diesen werden vom Gesamtausschuß feste Aufgaben übertragen

3) Abteilungsleiter/Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 dieser Satzung entsprechend.

Der Abteilungsausschuß ist gegenüber dem Gesamtausschuß des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4) über die Wahlen der Abteilungen sind Protokolle zu führen. Diese Protokolle müssen enthalten:

a) Ort und Datum der Versammlung

b) anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglieder

c) das Ergebnis der durchgeführten Wahlen

d) Unterschriften des Abteilungsleiters oder des Vertreters sowie zusätzlich zwei Unterschriften von anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Wahlen sind im Zeitraum von drei Monaten vor der Vereins-Hauptversammlung (mit anstehenden Wahlen) durchzuführen.

5) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Ebenso dürfen sie keine rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über Euro 200,-- (zweihundert) eingehen

6) die Verwaltung der Tennisanlage (Plätze, Umkleieräume und bewirtschafteter Aufenthaltsraum) unter-

liegt dem Tennisausschuß. Beschlüsse der laufenden Verwaltung der Tennisabteilung sind vom Tennisausschuß selbständig zu treffen. Der zu verwaltende Etat der Tennisabteilung ergibt sich aus den Abteilungsbeiträgen sowie den laufenden Abteilungseinnahmen

7) die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden

§ 13 Auflösung des Vereins

=====

die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württ. Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen zur ausschliesslichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Entsprechendes gilt über den Wegfall des Vereinszwecks

§ 14 Gültigkeit

=====

diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und

mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Beschlossen an der Hauptversammlung 21.Mai 1993

Geändert §9 Absatz 2 Vereinsämter werden grundsätzlich...
(Mitgliederversammlung vom 30.5.2008)

geändert § 13 Auflösung des Vereins und
§ 9 Ordnungen des Vereins an der Hauptversammlung am
8. Mai 2015

geändert an Hauptversammlung am 20.05.2016
§3 Beiträge (Maximalbeitrag € 20,-)
§6 Hauptversammlung (Namen Zeitung und Amtsblatt)
§6 Hauptversammlung (Dringlichkeitsanträge)